

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn B...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Werner Deckmann und Koll.,
Limmerstraße 40, 30451 Hannover -

gegen a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. September 2000 - 3 StR
287/00 -,

b) das Urteil des Landgerichts Hannover vom 29. Dezember 1999 - 31a 6/
99 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Präsidentin Limbach
und die Richter Hassemer,
Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 20. März 2001 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein
Annahmegrund gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt. Die Verfassungsbe-
schwerde hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, denn sie ist unbegründet. 1

1. Der Anspruch des Angeklagten auf ein faires und rechtsstaatliches Strafverfah-
ren verbietet es, ihn zum bloßen Objekt des Verfahrens zu machen. Der Angeklagte
hat einen Anspruch darauf, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergeb-
nis des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen (BVerfGE 65, 171 <174 f.>). Er hat au-
ßerdem ein Recht darauf, sich von einem gewählten Verteidiger seines Vertrauens
verteidigen zu lassen (BVerfGE 26, 66 <71>; 39, 156 <163>; 66, 313 <318 f.>). 2

2. Dieser verfassungsrechtliche Maßstab gebietet nicht die Zustellung des ange-
fochtenen Urteils sowohl an den Pflichtverteidiger als auch an den Wahlverteidiger.
Der Zweck der förmlichen Zustellung des angefochtenen tatrichterlichen Urteils be-
steht allein darin, den Zeitpunkt der Übergabe nachweisen zu können (BVerfGE 67,
208 <211>), wenn - wie hier - eine Frist in Lauf gesetzt werden soll. Weiter gehende
Folgen sind mit dem förmlichen Akt der Zustellung nicht verbunden. 3

Es ist daher von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass das Landgericht - der fachgerichtlich vorherrschenden Ansicht folgend - annahm, dass bei mehrfacher Verteidigung die förmliche Zustellung des Urteils an einen der Verteidiger genüge (BGHSt 22, 221 <222>; 34, 371 <372>; BGH NStZ-RR 1997, S. 364; Julius in: Heidelberger Kommentar, § 145 a Rn. 5 unter Aufgabe der früheren Gegenansicht; Laufhütte in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 4. Aufl., § 145 a Rn. 3; Müller in: KMR, § 145 a Rn. 12). Das Recht des Beschwerdeführers auf effektive Verteidigung ist dadurch nicht berührt. Seinem aus Art. 103 Abs. 1 GG folgenden Anspruch auf Information wird regelmäßig dadurch genügt, dass er nach § 145 a Abs. 3 Satz 1 StPO über die Tatsache der Zustellung an seinen Verteidiger unterrichtet wird und zugleich selbst eine Abschrift der Entscheidung erhält. Der Wahlverteidiger des Beschwerdeführers war daher gehalten, sich - entweder im Austausch mit dem Pflichtverteidiger oder durch Akteneinsicht - Kenntnis der fehlenden Seite 50 der Urteilsgründe zu verschaffen.

4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Limbach

Hassemer

Mellinghoff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
20. März 2001 - 2 BvR 2058/00**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
20. März 2001 - 2 BvR 2058/00 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/
rk20010320_2bvr205800.html](http://www.bverfg.de/e/rk20010320_2bvr205800.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2001:rk20010320.2bvr205800